

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter: Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen erhöhen

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter wurde zuletzt Anfang 2021 geändert. Ende Januar 2021 hat das Verwaltungsgericht Bremen entschieden, dass auch die Sprecherausschüsse bzw. Koordinierungsausschüsse der Beiräte grundsätzlich öffentlich tagen müssen. Zwar bezieht sich das Urteil lediglich auf den Beirat Hemelingen, allerdings kann angenommen werden, dass es gleichlautende Entscheidungen auch in Bezug auf andere Beiräte geben würde. Aus diesem Grund sollte das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter entsprechend angepasst werden. Ferner gibt es immer wieder Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, dass Beschlüsse, Protokolle und Einladungen nicht immer auf der beiratseigenen Homepage zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Es sollte selbstverständlich sein, dass jeder Beirat Beratungsunterlagen und Beschlüsse öffentlicher Beiratssitzungen veröffentlicht. Gleiches gilt für die zu Beginn einer Legislaturperiode beschlossene Geschäftsordnung.

Um die politische Arbeit der Beiräte für die Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen noch transparenter zu gestalten, ist eine Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter erforderlich.

Im Rahmen der geplanten Umbenennung der Langemarckstraße wurden die Anlieger nicht beteiligt, obwohl bekannt war, dass die Anwohner der Langemarckstraße die Umbenennung sehr kritisch sehen. Im Rahmen einer durchgeführten Einwohnerversammlung im Jahr 2006 wurde eine Umbenennung der Langemarckstraße mehrheitlich abgelehnt. Sowohl die Gemeinde Langemarck als auch das Staatsarchiv Bremen lehnen eine Umbenennung der Straße ab. Unabhängig von der persönlichen Überzeugung bei durchaus begründeten Umbenennungen, sollten Anrainer zukünftig stärker beteiligt werden und einer Umbenennung mehrheitlich zustimmen müssen. Bislang gibt es lediglich eine nicht bindende Sammlung von zum Teil jahrzehntealten Senatsbeschlüssen, die die Umbenennung von Straßen in der Stadtgemeinde Bremen thematisiert, aber durch die Unverbindlichkeit nicht nachvollziehbar regelt. Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter sollte deshalb angepasst werden, damit Anlieger bei Straßenumbenennungen zukünftig beteiligt werden und es ein verbindliches, transparentes Verfahren gibt.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 130), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 02. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1, Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

die Benennung von Straßen, unter besonderer Beachtung der Verpflichtung des § 37 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Landesstraßengesetzes in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch, von öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen ist und über die Umbenennung von Straßen unter Beteiligung und mit Einverständnis aller betroffenen Anlieger.

2. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese umgehend auf der Homepage des Ortsamts.“

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu einer Sitzung des Beirates lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher ein. Die Einladung wird umgehend auf der Homepage des Ortsamts veröffentlicht.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben sowie umgehend auf der Homepage zu veröffentlichen und den zuständigen Stellen über die fachlich zuständigen senatorischen Behörden zu übermitteln. Beiratsbeschlüsse, die aus einer Planungskonferenz stammen, werden zusätzlich an den zuständigen Ausschuss der Stadtbürgerschaft oder an die zuständige Deputation zur Kenntnis übermittelt.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„In den Sitzungen des Beirats und der Ausschüsse werden durch die Ortsamtsleitung Protokolle geführt, die sämtliche Beschlüsse und den

wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben. Die Protokolle werden umgehend auf der Homepage des Ortsamts veröffentlicht. Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, ist der Grund hierfür in allgemeiner und die Vertraulichkeit des Sitzungsinhalts wahrender Form in der öffentlich zugänglichen Sitzungsniederschrift anzugeben.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Kerstin Eckardt, Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU